

POLITISCHE GEMEINDE RORBAS

KEHRICHTABFUHRVERORDNUNG DER GEMEINDE RORBAS

vom 23. November 1993

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Das Kehrichtabfuhrwesen der Gemeinde Rorbass untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gesundheitsbehörde. Diese hält sich in Bezug auf die Erfüllung der nachstehenden Vorschriften an die Hausbesitzer, Haushaltvorstände sowie Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter.

Art. 2 Die Abfuhr des Kehrichts ist im ganzen Gemeindegebiet obligatorisch. Das Anlegen von Deponien oder das Ablagern des Kehrichts in wilden Deponien ist nicht gestattet. Auffüllungen mit Aushub und Abbruchmaterial bedürfen einer kantonalen Bewilligung gemäss § 25 des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutz vom 8. Dezember 1974. Diesbezügliche Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 3 Abfälle sind

- a) über sortengetrennte Sammlungen der Wiederverwertung zuzuführen;
- b) fachgerecht zu kompostieren;
- c) über die ordentliche Kehrichtabfuhr der Verbrennung oder geordneten Deponie zuzuführen.

Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Farben, Medikamente, Gifte etc. sind den örtlichen Giftsammelstellen, oder dann direkt den Sonderabfallsammelstellen Winterthur (altes Gaswerk) und Zürich-Hagenholz zuzuführen.

Art. 4 Das Ablagern oder Stehen lassen von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Sie sind, gemäss Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott vom 04.03.1973 auf bewilligte Sammelplätze zu verbringen.

II. KEHRICHTABFUHR/SAMMELDIENSTE

Art. 5 Die Gesundheitsbehörde organisiert und koordiniert die Kehrichtabfuhr und die sortengetrennten Sammlungen zusammen mit privaten und öffentlichen Institutionen. Sie unterstützt die umweltschonenden, sortengetrennten Sammlungen aus Mitteln der Kehrichtabfuhrgebühren.

Art. 6 gestrichen.

- Art. 7 Die Gesundheitsbehörde erlässt jährlich einen Abfuhrplan. Dieser enthält:
- a) die Daten der ordentlichen Kehrlichtabfuhr;
 - b) die Daten der Spezialabfuhr und Sammlungen;
 - c) die Plätze und Einrichtungen der Spezialsammelstellen und Deponien;
 - d) wichtige Hinweise.

Sämtliche Abfälle müssen gemäss Abfuhrplan entsorgt werden.

- Art. 8 Gewerbe- und Industriebetriebe, die einen abnormal grossen Anfall von Abfällen zu verzeichnen haben, können von der Gesundheitsbehörde verpflichtet werden, selber für eine einwandfreie Abfuhr dieser Materialien besorgt zu sein. Stoffe und Abfälle, die gemäss der Sperrliste für Kehrlichtverbrennungsanlagen nicht der Abfuhr mitgegeben werden dürfen, sind durch den Betrieb selber vorschriftsgemäss der Vernichtung zuzuführen.

- Art. 9 Tierkadaver und Teile derselben sowie Metzgereiabfälle, sind der besonderen Kadaverabfuhr zu übergeben.

- Art. 10 Für die ordentliche Kehrlichtabfuhr sind die offiziellen Gebühren-Säcke zu verwenden (17 lt., 35 lt., 60 lt. und 110- lt.) Die Säcke sind bei den offiziellen Verkaufsstellen zu beziehen.

Für Industrie und Gewerbe kann die Gesundheitsbehörde die Verwendung von normierten Kehrlicht-Containern vorschreiben bzw. gestatten. Haushalt-Container dürfen nur offizielle Gebührensäcke enthalten.

- Art. 11 Sperriger Abfall ist soweit zu zerkleinern, dass die einzelnen Stücke nicht länger als 1.50 m und nicht schwerer als 40 kg sind (Sperrgut). Für das Abfuhrpersonal darf keine Unfallgefahr entstehen.

- Art. 12 Der Kehrlicht ist am Sammeltag ausserhalb der Fahrbahn, in unmittelbarer Nähe der Abfuhrroute des Abfuhrfahrzeuges, bereitzustellen.
Wege, Trottoirs und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden. Die Bereitstellung auf öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen und Trottoirs während der Nacht ist verboten. Bei Unfällen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, haftet der Verursacher.

III. GEBÜHREN

- Art. 13 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden durch Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebühren-Reglement, das durch die Gesundheitsbehörde erlassen wird. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Über die Art der Gebühren-Erhebung entscheidet die Gesundheitsbehörde.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 14 Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird gemäss § 53 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz mit Haft oder Busse bestraft.
- Die Schadenersatzhaftung des Verursachers richtet sich nach den Bestimmungen des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz.
- Art. 15 Gegen solche Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Bülach rekurriert werden.
- Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht an Stelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.
- Art. 16 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, bzw. die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich in Kraft.
- Auf das Datum der Inkraftsetzung werden alle bisherigen Verordnungen und Beschlüsse der Gemeinde Rorbass über die Kehrlichtbeseitigung aufgehoben.

Festgesetzt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 1993

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 263 vom 27. Januar 2009